

BETREUUNGSVERTRAG

über die Betreuung von Kindern in der Aktion Kindergarten e.V.

zwischen der

Aktion Kindergarten e.V.
Rathausstr. 8
53819 Neunkirchen-Seelscheid

- nachstehend auch Träger oder Einrichtung genannt –
vertreten durch den Vorstand

und

Herrn und Frau

wohnhaft in

.....

- nachstehend Eltern genannt –

als Erziehungsberechtigte des Kindes

.....geboren am

Das oben genannte Kind wird ab dem

in der Einrichtung aufgenommen.

1. Präambel

Die Aktion Kindergarten e.V. unterhält einen Kindergarten in anerkannter freier Trägerschaft. Als Träger des Kindergartens erfüllt die Aktion Kindergarten e.V. im Zusammenwirken mit ihren pädagogischen tätigen Kräften ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung und nach der Satzung des Vereines. Die Aktion Kindergarten e.V., die Eltern und die erziehenden Kräfte des Kindergartens arbeiten ständig und aufgeschlossen zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen.

2. Beiträge

Neben dem an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlenden Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag bestehend aus dem Vereinsbeitrag von zur Zeit **14€** pro Familie und einer Kostenpauschale von zur Zeit **3€** pro Familie an die Aktion Kindergarten e.V. zu entrichten. Hiervon werden die Kosten des Vereins getragen. Dieser Betrag wird monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Betrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeiten sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten usw.) angesetzte Schließungszeiten zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann fällig, wenn Kinder aus Krankheitsgründen nicht die Einrichtung besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Einrichtung teilweise oder regelmäßig fernbleiben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit dem Monat der Aufnahme eines Kindes. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §8 Absatz 2 der Vereinssatzung. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die jährlichen Aktionsstunden (**5 Stunden/Kind**) im Laufe des Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) abzuleisten. Jede nicht abgeleistete Aktionsstunde wird mit **25€** in Rechnung gestellt. Beachten Sie bitte die Aushänge zu den Aktionstagen bzw. -angeboten!

Falls eine unmittelbare Leistungspflicht an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht wirksam geleistet wird, so ist der Teilnahmebetrag in gleicher Höhe an die Elterninitiative Aktion Kindergarten e.V. zu zahlen.

3. Vertragsende

- 1) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres. Der Vertrag endet ebenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §5 Absatz 4 der Vereinssatzung.
- 2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Mit der Kündigung verliert das Kind seinen Anspruch auf einen Platz in der Aktion Kindergarten e.V.

4. Ärztliches Gesundheitszeugnis

Ein Kind wird nur aufgenommen, wenn es zuvor durch einen Arzt des Gesundheitsamtes oder durch den jeweiligen Hausarzt untersucht wurde, der ein Gesundheitszeugnis erstellt, **oder das Untersuchungsheft („U-Heft) vorgelegt wird.** Das ärztliche Gesundheitszeugnis muss am Tag der Aufnahme des Kindes im Kindergarten vorgelegt werden und darf nicht älter als vierzehn Tage sein. **Bei Kopfläusebefall:** Bei Feststellung muss das Kind sofort abgeholt bzw. der Kindergarten umgehend darüber informiert werden. Es besteht Meldepflicht nach §34, Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes! Nach korrekt durchgeführter Erstbehandlung und erst nach Vorlage der schriftlichen Erklärung hierzu, erfolgt eine Kontrolluntersuchung durch die ErzieherIn. Ist das Kind Läuse bzw. Nissenfrei, so darf das Kind wieder den Besuch in der Kindertageseinrichtung aufnehmen. Die Erziehungsberechtigten müssen versichern, eine Wiederholungsbehandlung nach 8 – 10 Tagen durchzuführen. Die Vorlage eines ärztlichen Attest ist nur nach wiederholtem Befall erforderlich, ggf. droht dann Ausschluss des Kindes vom Kitabesuch für 8 Tage!

5. Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen

Kranke Kinder sollen dem Kindergarten grundsätzlich fernbleiben. Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Eltern werden gebeten, dem Kindergarten unverzüglich (am ersten Tag) Mitteilung über eine ansteckende Krankheit zu machen.

Meldepflichtig sind: Scharlach, Mumps, Röteln, Ringelröteln, Masern, Keuchhusten, Windpocken, Gürtelrose, Hautekzemen und Furunkulosen, ansteckende Bindehautentzündung und Magen-Darmerkrankungen, Meningitis, Salmonellen, Pest, Diphtherie, Cholera, Milzbrand, Krätze, Hepatitis, Tollwut, sonstige Viruserkrankungen, Kopfläuse (s. a. 4.). **Ein ärztliches Attest ist bei folgenden Erkrankungen vorzulegen: Cholera, Diphtherie, EHEC, Borkenflechte, Kinderlähmung, Shigellose, Lungentuberkulose, Krätze, Typhus, Meningokokken, ansteckende Bindehautentzündung.** Bei Krankheiten in der Familie, bei denen eine akute Ansteckungsgefahr (z.B. Röteln, Masern, Scharlach, Mumps etc.) besteht, muss zum Schutz der Kinder, Erwachsenen und Mitarbeitern des Vereins eine Mitteilung an die Kindergartenleitung erfolgen. In dieser Zeit sollte das betreffende Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, die diesem Vertrag beigelegt ist, ist zu beachten. Maßgebend sind die bestehenden Regelungen dieses Betreuungsvertrages.

Bitte beachten Sie den Rat des Kinderarztes und beobachten Sie, ob sich Ihr Kind fit genug fühlt, den Kindergarten zu besuchen. Kinder mit Fieber werden weiterhin vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

- a. Bleibt ein Kind der Einrichtung aus sonstigen Gründen fern, sollten die Eltern den Kindergarten benachrichtigen.
- b. Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, kann dies zum Ausschluss aus dem Kindergarten gemäß §7 der Vereinssatzung führen.
- c. Grundsätzlich haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.

6. Haftungsausschluss

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten über etwaige Allergien und Überempfindlichkeiten schriftlich zu informieren.

Werden auf Wunsch der Eltern besonders pflegebedürftige oder medikamentös zu behandelnde Kinder in den Kindergarten aufgenommen, so übernimmt die Einrichtung nicht die Gewährleistung für regelmäßig erforderliche Darreichung von Medikamenten und die fachkundige Behandlung bei krankheitsbedingten außergewöhnlichen Reaktionen. Ein entsprechendes Formblatt zur Medikamentenvergabe ist, unter Angabe des Medikaments, von den Sorgeberechtigten auszufüllen. Zudem benötigt der Kindergarten ein Attest des behandelnden Arztes, eine konkrete Dosierungs- und Verabreichungsangabe sowie ggf. eine Einweisung zur Medikamentenvergabe (z.B. Insulinspritze). Eine gesteigerte Aufsichtspflicht wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Kinder nicht explizit auf Zecken hin untersucht werden. Sollte trotzdem eine Zecke festgestellt werden, wird diese umgehend von den pädagogischen Mitarbeiterinnen entfernt. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert. Falls diesem Vorgehen nicht zugestimmt wird, muss die Kindergartenleitung schriftlich informiert werden. Eine Haftung über etwaige Folgeschäden schließen wir aus.

7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten macht die Einrichtung durch Aushang im Kindergarten oder in einer anderen geeigneten Form bekannt. Im Interesse der Kinder und eines reibungslosen organisatorischen Ablaufs müssen die offiziellen Öffnungszeiten eingehalten werden. Die Betreuungszeiten werden stets zum neuen Kindergartenjahr für ein Kindergartenjahr vereinbart.

8. Aufsichtspflicht

- a. Die Einrichtung übernimmt während des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten die Aufsicht. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Inempfangnahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens beim Betreten des jeweiligen Gruppenraumes und endet mit der Übernahme des Kindes durch mindestens einen Elternteil (oder anderer abholberechtigter Person) an der jeweiligen Gruppentür.
- b. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der jeweiligen Gruppe im Kindergarten obliegt allein den Sorgeberechtigten.
- c. Das Personal des Kindergartens darf das Kind ausschließlich den jeweiligen Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- d. Ist das Kind nach Auffassung der Eltern körperlich und psychisch in der Lage, den Weg vom Kindergarten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zurückzulegen, erfordert dies eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten. Vordrucke sind im Kindergarten erhältlich. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals endet mit dem Verlassen des Gruppenraumes im Kindergarten.
- e. Bei Ausflügen und Schwimmbadbesuchen während und außerhalb der Kindergartenzeit, die von Eltern begleitet werden, kann ein Teil der Aufsichtspflicht auf die Eltern übertragen werden.
- f. Bei Kindergartenfesten und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines, an denen die Eltern teilnehmen können, obliegt diesen die Aufsichtspflicht für die eigenen Kinder.
- g. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals für nicht dem Kindergarten angehörende Besuchs- und Geschwisterkinder besteht nicht.

9. Versicherungsschutz

Alle Kinder des Kindergartens sind durch Bundesgesetz in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. Bei Unfällen ist die Einrichtung verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde zu machen. Um den Versicherungsschutz auch bei Unfällen auf direktem Wege zum und vom Kindergarten gewährleisten zu können, müssen die Eltern solche Unfälle unverzüglich der Einrichtung mitteilen.

10. Zurückstellung

Hat ein Kind die Kinderreife noch nicht erreicht oder gefährdet es durch starke Verhaltensauffälligkeiten die Gruppengemeinschaft oder die Gesundheit einzelner Kinder und sieht das Kindergartenpersonal keine Möglichkeit, diesem Kind individuell zu helfen, so muss dessen Besuch im Kindergarten zurückgestellt werden. Voraussetzung für eine solche Maßnahme sind entsprechende Rücksprachen mit den Eltern, dem Vorstand und dem Elternbeirat gemäß §6 der Vereinssatzung. Das zurückgestellte Kind wird zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres für die Aufnahme im Kindergarten berücksichtigt.

11. Mitteilungspflicht

Die Eltern sind verpflichtet, der Einrichtung alle zur Durchführung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrages erforderlichen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen. Hierzu zählen in jedem Fall Angaben über gültige Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung beim Lastschriftverfahren. Aus einem Versäumnis der Mitteilungspflicht entstehende Kosten gehen zu Lasten der Eltern. Die Einrichtung ist verpflichtet, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Unbefugte weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Änderungen dieser erforderlichen Angaben sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen, um insbesondere bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen die Eltern umgehend benachrichtigen zu können. Ist eine Benachrichtigung der Eltern nicht

möglich, werden die von den Eltern benannten abholberechtigten Personen oder sonstige Vertrauenspersonen benachrichtigt.

12. Schließung des Kindergartens

Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten bei Eintreten besonderer Umstände zeitweise ganz oder teilweise zu schließen. Diese Umstände können eintreten bei

- i. Krankheit des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können
- ii. Ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes
- iii. Anderen zwingenden dienstlichen Gründen nach Absprache mit dem Vorstand und dem Rat der Tageseinrichtung

Der Zeitpunkt der Schließung wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

13. Vereinsmitgliedschaft

Mit dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Betreuungsvertrages, spätestens jedoch mit dem Monat des Beginns des Kindergartenbesuches des Kindes in der Einrichtung beginnt die Mitgliedschaft der Eltern in der Aktion Kindergarten e.V., deren Satzung sie erhalten und anerkennen.

14. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sind unzulässig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

15. Nichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle übrigen Bestimmungen des Vertrages und seiner Zusatzvereinbarungen ihre Gültigkeit.

Ort, Datum Erziehungsberechtigte

Vorstand

Ort, Datum Erziehungsberechtigte

Vorstand